Vergabekriterien für ein Baugrundstück der Stadt Herzogenaurach

Die Stadt Herzogenaurach führt eine Baubewerberliste zur Vergabe von Baugrundstücken in Herzogenaurach und Ortsteilen.

Die Stadt Herzogenaurach entscheidet, welche Grundstücke zu welchem Zeitpunkt über die Baubewerberliste veräußert werden. Ein Anspruch auf Einbeziehung bestimmter städtischer Grundstücke zur Vergabe von Baugrundstücken besteht nicht.

Teil A Bewerbung

1. Bewerberliste

Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt über eine Bewerberliste.

Die Aufnahme in die Bewerberliste kann beantragen, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat **und**

- a, in Herzogenaurach wohnt,
- b, in Herzogenaurach arbeitet oder
- c, in Herzogenaurach gewohnt hat.

Bewerber, die in Herzogenaurach bereits über ein Wohngebäude oder ein mit Wohnraum bebaubares Grundstück verfügen, können kein Grundstück erwerben.

Wer eine Eigentumswohnung innerhalb oder außerhalb von Herzogenaurach, ein Haus oder ein mit Wohnraum bebaubares Grundstück außerhalb Herzogenaurachs besitzt, kann ein Grundstück erwerben, wenn er sich verpflichtet, diese innerhalb von 6 Monaten nach Bezugsfertigkeit des neuen Wohngebäudes, zu veräußern.

Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften zählen als ein Bewerber. Es sind die Angaben des Ehe- oder Lebenspartners zugrunde zu legen, dem eine höhere Gesamtpunktzahl zuzuordnen ist.

2. Bewerbungsverfahren

Die Bewerbung erfolgt mittels eines dafür gefertigten Bewerbungsbogens, der beim Liegenschaftsamt und auf der Internetseite der Stadt Herzogenaurach (www.herzogenaurach.de) erhältlich ist.

Die Bewerber sind verpflichtet, den Bewerbungsbogen sorgfältig, vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen.

Die Bewerbungsbögen können persönlich, per Post oder per E-Mail (<u>liegenschaftsamt@herzogenaurach.de</u>) beim Liegenschaftsamt der Stadt Herzogenaurach abgegeben werden. Fehlende Angaben gehen zu Lasten der Bewerber.

Nicht vollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen können nicht angenommen werden.

Bewerber, die nachweislich unrichtige Angaben machen, werden aus der Bewerberliste gestrichen.

Die Bewerber haben Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die erhobenen Daten dürfen durch die Stadt Herzogenaurach aufbewahrt, gespeichert und verarbeitet werden (siehe Hinweise zum Datenschutz).

3. Streichung von der Bewerberliste

Von der Bewerberliste wird gestrichen, wer

- a, nachweislich unrichtige Angaben macht,
- b, die Bewerbungsvoraussetzungen nach Ziffer 1 nicht mehr erfüllt,
- c, in Herzogenaurach ein Grundstück erwirbt, welches mit einem Wohngebäude bebaut werden kann.

Teil B

Auswahl der Bewerber

1. Bewerberauswahl

Die Bewerberauswahl erfolgt zum Zeitpunkt der Vergabe aufgrund einer Rangfolge, die mittels eines Punktesystems (Rangfolge absteigend nach Punkten) festgelegt wird. Bei Punktgleichheit entscheidet ggf. das Los.

Folgende Kriterien werden mit Punkten bewertet:

• (Erst-)Wohnsitz in Herzogenaurach

Für jedes volle Jahr, das der Bewerber hier lebt bzw. gelebt hat, bekommt er einen Wertungspunkt. Maximal können 10 Wertungspunkte erreicht werden.

• Arbeitsplatz in Herzogenaurach

Für jedes zusammenhängende volle Jahr, in dem der Arbeitsplatz des Bewerbers in Herzogenaurach liegt, bekommt er einen Wertungspunkt. Auch Arbeitsplätze die sich zeitlich lückenlos vor das letzte Arbeitsverhältnis einreihen, können mit einem entsprechenden Nachweis berücksichtigt werden. Das Beschäftigungsverhältnis muss zum Zeitpunkt der Vergabe noch bestehen. Maximal können 10 Wertungspunkte erreicht werden.

• Anzahl der Kinder

Jeder Bewerber erhält für ein in seinem Haushalt lebendes, ihm oder seinem Ehegatten oder Lebenspartner gegenüber unterhaltsberechtigtes Kind, 3 Wertungspunkte.

Pflegebedürftige Angehörige

Jeder Bewerber erhält für jeden in seinem Haushalt lebenden anerkannt pflegebedürftigen Angehörigen 3 Wertungspunkte. Schwerbehinderte Bewerber, bei denen der Grad der Behinderung größer 50 Prozent ist, erhalten 2 Wertungspunkte.

Bayerische Ehrenamtskarte

Bewerber, die Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte sind, erhalten 1 Wertungspunkt.

2. Benachrichtigung der Bewerber

Die ausgewählten Bewerber erhalten vom Liegenschaftsamt eine Benachrichtigung. Den Bewerbern wird eine vom Liegenschaftsamt festgelegte schriftliche Frist von mindestens zwei jedoch höchstens vier Wochen eingeräumt, um eine Aussage zum Erwerb des angebotenen Grundstückes zu treffen.

Äußert sich ein Bewerber binnen der gesetzten Frist nicht, so wird dies als Absage gewertet. Das Grundstück kann dann anderen Bewerbern angeboten werden.